

# VERFASSUNGSRECHT

## TEIL 2: GRUNDRECHTE

Termin: 30.05.2023

Ass. jur. Antonius Leonhardt

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für  
Öffentliches Recht der RPTU (Professor Dr. jur. Willy  
Spannowsky)

# ÜBERBLICK ÜBER DIE VERANSTALTUNG AM 30.05.2023

- I. Die Grundrechte: Begriff, Bedeutung und allgemeine Grundrechtslehren
- II. Struktur der Grundrechtsprüfung

# I. DIE GRUNDRECHTE: BEGRIFF, BEDEUTUNG UND ALLGEMEINE GRUNDRECHTSLEHREN

# BEGRIFF DER GRUNDRECHTE

- ▶ Die Grundrechte im Sinne des Grundgesetzes werden definiert als die von der Verfassung garantierten, gerichtlich durchsetzbaren subjektiven Rechte, welche den Einzelnen berechtigen und den Staat verpflichten.

# ARTEN VON GRUNDRECHTEN

Die Grundrechte lassen sich in je nach Betrachtungsweise in unterschiedliche Arten bzw. Gruppen untergliedern. Man unterscheidet hierbei:

- ▶ Grundrechte auf europäischer, Bundes- und Landesebene,
- ▶ Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte,
- ▶ Menschen- und Bürgerrechte,
- ▶ Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie
- ▶ materielle und prozessuale Grundrechte.

# ARTEN VON GRUNDRECHTEN: GRUNDRECHTE AUF EUROPÄISCHER, BUNDES- UND LANDESEBENE

- ▶ Neben den **Grundrechte auf Bundesebene im Grundgesetz** finden sich Grundrechte sowohl im **europäischen Recht** (Europäische Menschenrechtskonvention, Charta der Grundrechte der Europäischen Union) als auch in den jeweiligen **Verfassungen der Bundesländer**.
- ▶ Das Verhältnis der Landesgrundrechte zu den Grundrechten des GG ergibt sich aus Art. 31 und Art. 142 GG.
- ▶ Für das Verhältnis der europäischen Grundrechte zu den Grundrechten ist die Stellung des Europarechts (i.b. des Unionsrechts) zum Verfassungsrecht bedeutsam (s. Ausführungen in den Vorlesungen Europarecht I, II)

# ARTEN VON GRUNDRECHTEN: GRUNDRECHTE UND GRUNDRECHTSGLEICHE RECHTE

- ▶ Abschnitt I des Grundgesetzes (Art. 1-19 GG) beinhaltet die Grundrechte auf Bundesebene.
  - ▶ Einige Artikel (Art. 1 Abs. 3, 12a, 15, 17a, 18 sowie Art. 19 Abs. 1-3 GG) beinhalten keine Grundrechte, sondern Vorschriften über Grundrechte.

# ARTEN VON GRUNDRECHTEN: GRUNDRECHTE UND GRUNDRECHTSGLEICHE RECHTE

- ▶ Über die in den Art. 1-19 GG benannten Grundrechte beinhaltet das Grundgesetz Rechte, die sich mit den Grundrechten vergleichen lassen, vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und § 90 Abs. 1 BVerfGG. Diese Rechte werden als **grundrechtsgleiche Rechte** bezeichnet.
- ▶ Grundrechtsgleiche Rechte lassen sich materiell als Grundrechte qualifizieren und sind weder nach Rang noch nach Schutzwirkung „Grundrechte minderer Qualität“
- ▶ Die grundrechtsgleichen Rechte umfassen die Art. 20 Abs. 4, Art. 33 Abs. 1-3, 5, Art. 38 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Art. 101 und Art. 103 GG.
  - ▶ Art. 104 GG ist ebenfalls im Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und § 90 Abs. 1 BVerfGG aufgeführt, ist gewährt genau genommen keine eigenen Rechte, sondern legt **Verfahrensregeln** bei Eingriffen in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG fest



# ARTEN VON GRUNDRECHTEN: MENSCHEN- UND BÜRGERRECHTE

- ▶ Menschenrechte sind Grundrechte, die alle Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zustehen (sog. Jedermann-Grundrechte).
- ▶ Bürgerrechte sind hingegen solche Grundrechte, die nur Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG zustehen (sog. Deutschen-Grundrechte).
- ▶ Die Bürgerrechte des Grundgesetzes umfassen die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG), die Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) sowie die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG).

# ARTEN VON GRUNDRECHTEN: FREIHEITS- UND GLEICHHEITSRECHTE

- ▶ **Freiheitsrechte** schützen den Bürger vor der Verkürzung seiner Freiheit.
- ▶ Bestimmte Betätigungsmöglichkeiten zur Entfaltung der Freiheit schützt das Grundgesetz durch besondere Freiheitsrechte. Soweit ein solcher Schutz nicht gegeben ist, kommt der Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht.
- ▶ Ganz überwiegende Anzahl der Grundrechte sind Freiheitsrechte.

# ARTEN VON GRUNDRECHTEN: FREIHEITS- UND GLEICHHEITSRECHTE

- ▶ **Gleichheitsrechte** verbieten es dem Staat seine Bürger ohne Grund unterschiedlich zu behandeln.
- ▶ Sie sollen also bewirken, dass Regelungen nicht zu Privilegierungen oder Diskriminierungen von Einzelnen oder Gruppen im Vergleich zu anderen führen.
- ▶ Vor allem in Art. 3 GG zu finden (vgl. Termin am 20.06.2023).

# ARTEN VON GRUNDRECHTEN: MATERIELLE UND PROZESSUALE GRUNDRECHTE

- ▶ Materielle Grundrechte gewähren einen bestimmten Freiheits- und Gleichheitsstandard.
- ▶ Die prozessualen Grundrechte sollen die materiellen Grundrechte absichern, flankieren und ihnen zur Durchsetzung verhelfen.
- ▶ Als prozessuales Hauptgrundrecht gilt Art. 19 Abs. 4 GG. Eine teilweise Konkretisierung erfolgt durch die sog. Justizgrundrechte nach den Art. 101 und 103 GG.

# FUNKTIONEN VON GRUNDRECHTEN

Den Grundrechten kommen verschiedene Schutzrichtungen zu, welche sich als Funktionen bzw. Dimensionen der Grundrechte bezeichnen lassen.

Man unterscheidet grundsätzlich:

- ▶ Abwehrfunktion (status negativus),
- ▶ Leistungs- und Teilhabefunktion (status positivus),
- ▶ staatsbürgerliche Funktion (status activus),
- ▶ Grundrechte als objektives Recht sowie
- ▶ grundrechtliche Schutzpflichten des Staates.

# FUNKTIONEN VON GRUNDRECHTEN: ABWEHRFUNKTIONEN (STATUS NEGATIVUS)

Schwerpunktmäßig stellen die Grundrechte **Abwehr-** oder **Freiheitsrecht** (status negativus) des Einzelnen vor dem Staat dar, indem sie dem Einzelnen eine bestimmte Freiheitsphäre garantieren und ihm einen Anspruch auf Unterlassung rechtswidriger Eingriffe des Staates sowie auf Beseitigung bereits vollzogener, aber noch rückgängig zu machender Eingriffe vermittelt.

# FUNKTIONEN VON GRUNDRECHTEN: LEISTUNGS- UND TEILHABEFUNKTION (STATUS POSITIVUS)

Sofern die Grundrechte **Leistungsrechte** darstellen, lassen sie sich weitergehend danach einteilen, ob sie auf originäre, d.h. auf das Eingreifen noch nicht vorhandener staatlicher Maßnahmen, oder derivative, d.h. auf den Zugang zu schon bestehenden staatlichen Einrichtungen, Teilhabe abzielen.

- ▶ **Originäre Teilhaberecht** sieht das GG in Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgarantie), den grundrechtsgleichen Justizrechten in Art. 101 und 103 GG, Art. 6 Abs. 4 GG (Mutterschutz) und Art. 1 Abs. 1 GG iVm Sozialstaatsprinzip.
- ▶ **Derivative Teilhaberechte** lassen sich aus dem Diskriminierungsverbot ableiten, dem auch und gerade das Gebot gleicher Begünstigung innewohnt.

# FUNKTIONEN VON GRUNDRECHTEN: STAATSBÜRGERLICHE FUNKTION (STATUS ACTIVUS)

- ▶ Auf die Ausformung von **staatsbürgerliche Rechten** (status activus), also sich aktiv für den Staat und im Staat zu betätigen, verzichtet das GG weitestgehend.
- ▶ Eine wesentliche Ausprägung stellt das aktive und passive Wahlrecht in Art. 38 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GG dar.



# FUNKTIONEN VON GRUNDRECHTEN: GRUNDRECHTE ALS OBJEKTIVES RECHT

- ▶ Die Grundrechte stellen nicht nur subjektive Rechte dar, sondern sie sind auch Ausdruck einer objektiven Werteordnung.
- ▶ Die Grundrechte sind daher auch Richtlinien und Impulsgeber für die Staatsgewalten.
- ▶ Die Staatsgewalten haben bei der Auslegung und Anwendung von Recht und Gesetz die Wertevorstellungen des Verfassungsgebers zu berücksichtigen.

# FUNKTIONEN VON GRUNDRECHTEN: GRUNDRECHTE ALS OBJEKTIVES RECHT

- ▶ Die durch die Grundrechte zum Ausdruck kommende objektive Werteordnung ist zunächst für die Frage einer Geltung der Grundrechte zwischen Privatperson (sog. **Drittwirkung**) relevant.
  - ▶ Eine **unmittelbare Drittwirkung** der Grundrechte im Privatrecht ist im GG nur in Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG sowie Art. 38 Abs. 1 S. 1 iVm Art. 48 Abs. 2 GG vorgesehen.
  - ▶ Überwiegend kommt den Grundrechten eine **mittelbare Drittwirkung** zu, d.h. sie sind bei der Auslegung, insb. zivilrechtlicher Generalklausel, zu berücksichtigen.
- ▶ Aus der objektiven Werteordnung der Grundrechte folgen auch **Institutsgarantien** des Privatrechts (Ehe und Familie, Art. 6 Abs. 1 GG, Eigentum und Erbrecht, Art. 14 Abs. 1 GG) sowie **institutionelle Garantien** des öffentlichen Rechts (Gemeinden und Selbstverwaltungsgarantie, Art. 28 Abs. 2 GG).

# FUNKTIONEN VON GRUNDRECHTEN: GRUNDRECHTE ALS OBJEKTIVES RECHT

- ▶ Die durch die Grundrechte zum Ausdruck kommende objektive Werteordnung ist zunächst für die Frage einer Geltung der Grundrechte zwischen Privatperson (sog. **Drittwirkung**) relevant.
  - ▶ Eine **unmittelbare Drittwirkung** der Grundrechte im Privatrecht ist im GG nur in Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG sowie Art. 38 Abs. 1 S. 1 iVm Art. 48 Abs. 2 GG vorgesehen.
  - ▶ Überwiegend kommt den Grundrechten eine **mittelbare Drittwirkung** zu, d.h. sie sind bei der Auslegung, insb. zivilrechtlicher Generalklausel, zu berücksichtigen.
- ▶ Aus der objektiven Werteordnung der Grundrechte folgen auch **Institutsgarantien** des Privatrechts (Ehe und Familie, Art. 6 Abs. 1 GG, Eigentum und Erbrecht, Art. 14 Abs. 1 GG) sowie **institutionelle Garantien** des öffentlichen Rechts (Gemeinden und Selbstverwaltungsgarantie, Art. 28 Abs. 2 GG).

# FUNKTIONEN VON GRUNDRECHTEN: GRUNDRECHTLICHE SCHUTZPFLICHTEN DES STAATES

- ▶ Die wichtigste Konsequenz der Grundrechte als objektive Werteordnung ist die Begründung von Schutzpflichten.
- ▶ Diese bestehen vor allem für das Leben und die körperliche Unversehrtheit, indem die staatlichen Organe sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren haben.
- ▶ Eine Verletzung einer grundgesetzlichen Schutzpflicht stellt gleichzeitig einen Eingriff in das entsprechende Grundrecht dar.
- ▶ Es besteht jedoch kein subjektives Recht auf eine bestimmte (gesetzliche) Schutzmaßnahme, sondern nur auf ein Tätigwerden des Gesetzgebers.

# GRUNDRECHTSTRÄGER: ALLGEMEINES

- ▶ Träger eines Grundrechts ist derjenige, der aus ihm eine Berechtigung herleiten kann.
- ▶ Welche Personen Grundrechtsträger sein können, bestimmt sich im Einzelnen nach dem jeweiligen persönlichen Schutzbereich der Grundrechte (s. Ausführungen bei den Einzelgrundrechten).

# GRUNDRECHTSTRÄGER: NATÜRLICHE PERSONEN - DEUTSCHE UND AUSLÄNDER

- ▶ Prinzipiell sind alle natürlichen Personen Grundrechtsträger.
- ▶ Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG können sich auf **alle** Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte berufen.
- ▶ Ausländer können sich nur auf die „Jedermann-Grundrechte“ berufen.
- ▶ Dies ist im Zusammenhang mit EU-Ausländern problematisch.
  - ▶ tvA.: Anwendung der Deutschen-Grundrechte auch auf EU-Ausländer
  - ▶ tvA.: Anwendung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen-Grundrechte
  - ▶ tvA.: keine Besonderheiten im Vergleich zu den Nicht-EU-Ausländern

# GRUNDRECHTSTRÄGER: NATÜRLICHE PERSONEN – GESCHÄFTSUNFÄHIGE, INSB. MINDERJÄHRIGE

- ▶ Die Grundrechtsfähigkeit hängt nicht vom Alter, der Geschäftsfähigkeit oder der Einsichtsfähigkeit ab (strikt zu trennen von der prozessualen Frage der Prozessfähigkeit).

# GRUNDRECHTSTRÄGER: NATÜRLICHE PERSONEN – UNGEBORENES LEBEN UND VERSTORBENE

- ▶ Grundsätzlich beginnt der Grundrechtsschutz mit der Geburt und endet mit dem Tod.
- ▶ Auch für das ungeborenen Leben wird eine Grundrechtsfähigkeit bzgl. des Schutz des Lebens nach Art. 2 Abs. 2 GG anerkannt.
- ▶ Aus der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG folgt darüber hinaus ein Schutz für Verstorbene abgeleitet. Grundrechtsträger sind hierbei aber die Hinterbliebenen.



# GRUNDRECHTSTRÄGER: JURISTISCHE PERSONEN DES PRIVATRECHTS

- ▶ Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- ▶ **Inländisch** ist eine juristische Person, wenn ihr effektiver Sitz, also ihr Tätigkeitsschwerpunkt, in der Bundesrepublik Deutschland liegt.
- ▶ Für juristische Personen aus dem EU-Ausland ist Art. 19 Abs. 3 GG aufgrund des Diskriminierungsverbots des Art. 18 AEUV nicht anwendbar.

# GRUNDRECHTSTRÄGER: JURISTISCHE PERSONEN DES PRIVATRECHTS

- ▶ Die **wesensmäßige Anwendbarkeit** ist gegeben, wenn die Bildung und Betätigung einer juristischen Person Ausdruck der freien Entfaltung der privaten natürlichen Personen ist. Damit sind solche Grundrechte nicht auf juristische Personen anwendbar, die gerade auf das Dasein eines physisch-realen Menschen abstellt (z.B. Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG, Leben, Art. 2 Abs. 2 GG).

# GRUNDRECHTSTRÄGER: JURISTISCHE PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

- ▶ Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich keine Grundrechtsträger.
- ▶ Ausnahmen:
  - ▶ Sie sind grundrechtsberechtigt, sofern sie unmittelbar einem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zugeordnet werden können.
    - ▶ öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten = Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG,
    - ▶ Hochschulen = Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG
    - ▶ öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft = alle Grundrechte!
  - ▶ Justizgrundrechte

# GRUNDRECHTSVERPFLICHTE

- ▶ Grundrechtsverpflichtet ist nach Art. 1 Abs. 3 GG jede staatliche Gewalt.
- ▶ Die Grundrechtsverpflichtung besteht auch für das Handeln des Staates in privatrechtlicher Form, bei der erwerbswirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand sowie den Hilfsgeschäften der Verwaltung.
- ▶ Die Grundrechtsverpflichtung besteht auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts, sofern sie von öffentlichen Anteilseignern beherrscht werden.

# GRUNDRECHTSVERZICHT UND -VERWIRKUNG

- ▶ Ein **Grundrechtsverzicht** ist die bewusste Preisgabe des Grundrechtsschutzes durch den Einzelnen. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er frei von Willensmängeln und im Bewusstsein der Tragweite des Grundrechtsschutzes erfolgt sowie sich nur auf einzelne grundrechtsbeeinträchtigende Maßnahmen bezieht.
- ▶ Bestimmte in den politischen Raum hineinwirkende, in Art. 18 GG abschließend aufgezählte Grundrechte kann der Grundrechtsträger verwirken, wenn er sie zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht. Die Entscheidung hierüber steht allein dem BVerfG zu. Die **Verwirkung** hat zur Folge, dass der Grundrechtsträger sich nicht mehr auf das Grundrecht berufen kann, wenn er es missbraucht.

# II. STRUKTUR DER GRUNDRECHTSPRÜFUNGEN

# 1. FREIHEITSGRUNDRECHTE

# STRUKTUR EINER GRUNDRECHTSPRÜFUNG

## ÜBERBLICK: FREIHEITSGRUNDRECHTE

- A. Eröffnung des Schutzbereichs des Grundrechts
  - I. Sachlicher Schutzbereich
  - II. Persönlicher Schutzbereich
  
- B. Vorliegen eines Eingriffs
  
- C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs
  - I. Grundrechtsschranken
  - II. Formelle Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes
  - III. Materielle Verfassungsmäßigkeit des einschränken Gesetzes



# STRUKTUR EINER GRUNDRECHTSPRÜFUNG

## SACHLICHER UND PERSONELLER SCHUTZBEREICH

- ▶ Der **persönliche Schutzbereich** ist abhängig vom konkreten Grundrecht, es kann aber unterteilt werden in:
  - ▶ Jedermann-Grundrechte („jedermann“) und
  - ▶ sog. Deutschen-Grundrechte („jeder Deutsche“)
  - ▶ Beachte Art. 19 Abs. 3 GG
- ▶ Der sachlicher Schutzbereich ist abhängig vom konkreten Grundrecht

# STRUKTUR EINER GRUNDRECHTSPRÜFUNG

## VORLIEGEN EINES EINGRIFFS

- ▶ Die Frage nach dem Vorliegen eines Eingriffs in den Schutzbereich eines bestimmten Grundrechts kommt eine große Bedeutung zu
- ▶ Staatliches Verhalten ist vor dem Hintergrund der abwehrrrechtlichen Funktion der Grundrechte nur dann rechtfertigungsbedürftig, wenn es einen Eingriff in diese Grundrechte darstellt
- ▶ Der Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG), nachdem Eingriffe auf ein Gesetz gestützt werden müssen, gilt nur für Eingriffe.
- ▶ Es hat sich in der Rechtswissenschaft eine Differenzierung zwischen dem klassischen und dem erweiterten Eingriffsbegriff herausgebildet

# STRUKTUR EINER GRUNDRECHTSPRÜFUNG

## VORLIEGEN EINES EINGRIFFS: KLASSISCHER EINGRIFFSBEGRIFF

- ▶ Ein Grundrechtseingriff im Allgemeinen ist nach dem BVerfG bei einem rechtsförmigen Vorgang, „der unmittelbar und gezielt durch ein vom Staat verfügbares, erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzendes Ge- oder Verbot, also imperativ, zu einer Verkürzung einer grundrechtlichen Freiheit führt“. Zusammengefasst erfordert der sog. „**klassische Eingriffsbegriff**“:
  - ▶ Finalität
  - ▶ Unmittelbarkeit
  - ▶ Rechtsakt
  - ▶ Zwang/Befehl

# STRUKTUR EINER GRUNDRECHTSPRÜFUNG

## VORLIEGEN EINES EINGRIFFS: KLASSISCHER EINGRIFFSBEGRIFF

- ▶ **Finalität:** Die Maßnahme wirkt gezielt (beabsichtigt) freiheitsverkürzend. Hieran fehlt es, bei einer bloß unbeabsichtigten Nebenfolge eines auf ganz andere Ziele gerichteten Staatshandelns.
- ▶ **Unmittelbarkeit:** Rechtsakt ist direkt auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet und bedarf keines weiteren Umsetzungsaktes.
- ▶ **Rechtsakt:** Gekennzeichnet durch rechtliche (Gesetz, Verwaltungsakt, Urteil) und nicht bloß tatsächliche Wirkung.
- ▶ **Zwang/Befehl:** (Imperativität) Das staatliche Handeln muss auf eine verbindliche Anordnung gerichtet sein bzw. mit Befehl und Zwang durchgesetzt werden. Nicht gegeben, bei bloßer Bitte.

# STRUKTUR EINER GRUNDRECHTSPRÜFUNG

## VORLIEGEN EINES EINGRIFFS: ERWEITERTER EINGRIFFSBEGRIFF

- ▶ Der klassische Eingriffsbegriff ist zu eng.
- ▶ Grundrechte können auch durch **faktisch-mittelbare Auswirkungen** staatlichen Handelns beeinträchtigt werden.
- ▶ Es entstünde eine Schutzlosigkeit der Bürger in weiten Bereichen, griffe man nur auf den klassischen Eingriffsbegriff zurück.
- ▶ Der erweiterte Eingriffsbegriff weitet alle vier Kriterien so aus, dass in jedem staatlichen Handeln ein Eingriff liegen kann.

# STRUKTUR EINER GRUNDRECHTSPRÜFUNG

## VORLIEGEN EINES EINGRIFFS: ERWEITERTER EINGRIFFSBEGRIFF

- ▶ **Vorhersehbarkeit** des Erfolgs, die Absicht der Grundrechtsbeeinträchtigung ist nicht erforderlich (statt Finalität)
- ▶ **Zurechenbarkeit** der grundrechtlichen Beeinträchtigung an den Staat (statt Unmittelbarkeit)
- ▶ **Beeinträchtigung** kann durch Rechtsakt oder **Realakt**
- ▶ **Intensität** der Grundrechtsbeeinträchtigung (statt Zwang/Befehl)

# Eingriffsbegriffe

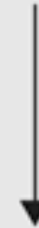
## Klassischer Eingriffsbegriff

Unmittelbarkeit

Rechtsakt

Finalität

Imperativität



Zurechenbarkeit

Auch faktische  
Beeinträchtigungen

Vorhersehbarkeit

Intensität

## Erweiterter Eingriffsbegriff

Wechsel-  
wirkung  
"je ... desto"

© Epping, Grundrechte

# STRUKTUR EINER GRUNDRECHTSPRÜFUNG

## VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

- ▶ Wird ein Eingriff bejaht, so ist hierdurch nur die Beeinträchtigung des Grundrechts, nicht jedoch seine Verletzung festgestellt worden. Eine Verletzung des Grundrechts ist erst gegeben, wenn der Eingriff verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist.
- ▶ Die Rechtfertigung kann hierbei immer nur durch ein Gesetz erfolgen.
- ▶ Hinsichtlich der Anforderungen an das einschränkende Gesetz ist zwischen (**Grundrechtsschranke**):
  - Grundrechten mit einfachen Gesetzesvorbehalt,
  - Grundrechten mit qualifizierten Gesetzesvorbehalt und
  - Grundrechten mit verfassungsunmittelbaren Schranken zu unterscheiden.



# STRUKTUR EINER GRUNDRECHTSPRÜFUNG

## VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

- ▶ Hinsichtlich der Anforderungen an das einschränkende Gesetz ist zwischen (**Grundrechtsschranke**):
  - Grundrechten mit einfachen Gesetzesvorbehalt,
  - Grundrechten mit qualifizierten Gesetzesvorbehalt und
  - Grundrechten mit verfassungsunmittelbaren Schranken zu unterscheiden.

# STRUKTUR EINER GRUNDRECHTSPRÜFUNG

## VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

- ▶ Anforderungen an die formelle Verfassungsmäßigkeit
  - ▶ Gesetzgebungszuständigkeit
  - ▶ Gesetzgebungsverfahren
  - ▶ Einhaltung des Zitiergebots des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG
- ▶ Anforderungen an die materielle Verfassungsmäßigkeit
  - ▶ Parlamentsvorbehalt
  - ▶ Bestimmtheitsgebot
  - ▶ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
  - ▶ Wesensgehaltsgarantie
  - ▶ Prinzip der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung
  - ▶ Vertrauensschutz, insb. Rückwirkungsverbot
  - ▶ sonstiges materielles Verfassungsrecht

# STRUKTUR EINER GRUNDRECHTSPRÜFUNG

## VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

- ▶ Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit
  - ▶ Verfolgung eines legitimen Zwecks
  - ▶ Geeignetheit der Maßnahme zur Verfolgung des Zwecks
  - ▶ Erforderlichkeit der Maßnahme zur Verfolgung des Zwecks
  - ▶ Vorliegen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Zweck-Mittel-Relation)

## 2. GLEICHHEITSGRUNDRECHTE

# STRUKTUR EINER GRUNDRECHTSPRÜFUNG

## ÜBERBLICK: GLEICHHEITSGRUNDRECHTE

1. Stufe: Vorliegen einer Ungleichbehandlung von vergleichbaren Sachverhalten oder Personengruppen
2. Stufe: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!